

Plakatierungsregeln

1. Außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden, ansonsten werden diese kostenpflichtig von den Straßenmeistereien oder dem städtischen Bauhof entfernt.
2. Im Bereich der Innenstadt darf nicht plakatiert werden.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Ortsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 Meter
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 Meter
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 Meter

Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
Verkehrsiseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
5. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zur Verwechslung von amtlichen Verkehrszeichen führen.
6. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden und dürfen diese nicht verdecken.
7. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet sein.
8. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m / 70,00 mjeweils gemessen in der Achse der unterbrochenen Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.
9. Die Werbegrundträger müssen aus wetterfestem, stabilem Material gefertigt sein; die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
10. Der Aufsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten -, die sich aus der Aufstellung der Werbetafeln ergeben, freizustellen.